

Besondere Bedingungen für den Sofortschutz in der Lebensversicherung mit Gesundheitsprüfung

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

- (1) Der Sofortschutz erstreckt sich nur auf Leistungen für den Todesfall, zu denen Sie uns einen Auftrag zur Zusendung einer Polizit erteilt haben. Aus einer Unfalltod-Zusatzversicherung zahlen wir zusätzlich die vereinbarte Unfalltod-Versicherungssumme, wenn ein Unfall während der Dauer des Sofortschutzes eingetreten ist und innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zum Tod des Versicherten führt.
- (2) Aufgrund des Sofortschutzes zahlen wir einschließlich einer eventuellen Unfalltod-Zusatzversicherung bis Alter 60 höchstens € 100.000,- bzw. von Alter 61 bis 70 höchstens € 60.000,-, auch wenn höhere Leistungen gewünscht wurden. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn uns zur selben Zeit mehrere Aufträge auf das Leben derselben Person erteilt wurden.
- (3) Sofern die Höhe der Versicherungssumme von dem Zeitpunkt des Todesfalls abhängig ist, zahlen wir die Summe, die für einen Todesfall bei Beginn der Versicherung gilt.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht Sofortschutz?

Voraussetzung für den Sofortschutz ist, dass

- a) die gewünschte Versicherungssumme mindestens € 50.000,- und bis Alter 60 höchstens € 250.000,- (bzw. für Alter 61 bis 70 höchstens € 150.000,-) beträgt bzw. der gewünschte Versicherungsbeginn nicht später als zwei Monate nach Einlangen Ihres Auftrags bei uns liegt;
- b) Sie das Zustandekommen der Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben, Ihr Auftrag also vorbehaltlos erklärt wird;
- c) der Versicherte normalgewichtig (BMI 19 bis 25) und voll arbeitsfähig ist, keine Medikamente/Suchtgifte nimmt und nicht in fachärztlicher Behandlung/Kontrolle steht sowie keine gefährliche Freizeitaktivität wie z.B. Berg-/Flug-/Kampf-/Motor-/Tauch-/Wettkampfssport oder (American) Football/Bungee-Jumping/Expeditionen/(freiwillige) Feuerwehr/Jagen ausübt;
- d) der Versicherte im Straßenverkehr keine einspurigen Kraftfahrzeuge benutzt, bei Einlangen Ihres Auftrags bei uns das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet und ein Dienstverhältnis als Angesteller/Beamter hat oder selbständig tätig ist, ohne dabei einer besonderen Gefährdung (Umgang mit Feuer/Gas/Strom/Wasser, Flug-/Kraftfahrzeugen/Maschinen, Alkohol/Tabak, Pflanzen/Tieren oder Sprengstoffen/Waffen/chemischen/radioaktiven/gesundheitsschädlichen Substanzen insbesondere im Bereich Bauwirtschaft/Bergbau, Druck-/Montagewesen, Objekt-/Personenschutz, Verkehr bzw. als Notarzt/Reinigungskraft/Schausteller/Sportler) ausgesetzt zu sein;

- e) Ihr Auftrag sich im Rahmen der von uns angebotenen Tarife/Bedingungen bewegt bzw. Sie/der Versicherte EU-Staatsbürger (bzw. Schweizer) sind und Hauptwohnsitz in Österreich haben.

§ 3 Wann beginnt und endet der Sofortschutz?

- (1) Der Sofortschutz beginnt mit dem Arbeitstag (Mo – Fr), der auf den Eingang Ihres Auftrags bei uns folgt.
- (2) Der Sofortschutz endet spätestens zwei Monate nach Einlangen Ihres Auftrags bei uns. Er endet jedoch vor Ablauf dieser Frist, wenn
 - a) der Versicherungsschutz aus der polizierten Versicherung begonnen hat
 - b) wir Ihren Auftrag zur Zusendung einer Polizze abgelehnt haben;
 - c) der Sofortschutz von uns als beendet bzw. unterbrochen erklärt wurde;
 - d) Sie vom Versicherungsvertrag zurückgetreten sind oder Ihren Auftrag bei uns widerrufen haben.

§ 4 In welchen Fällen ist der Sofortschutz ausgeschlossen?

- (1) Unsere Leistungspflicht entsteht nicht für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, die vor Auftragserteilung erkennbar geworden sind, auch wenn diese im Auftrag angegeben wurden.
- (2) Es besteht kein Sofortschutz analog den Einschränkungen oder Ausschlüssen der §§ 8, 9 und 10 der Versicherungsbedingungen zum gewünschten Lebensversicherungsvertrag.

§ 5 Was kostet Sie der Sofortschutz?

Kommt es während des Sofortschutzes zu keinem Leistungsfall, berechnen wir dafür keine gesonderte Prämie. Wenn wir aufgrund des Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die auf die erbrachte Leistung entfallende erste Jahresprämie bzw. einmalige Prämie.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beauftragten Versicherung und wer erhält die Leistung aus dem Sofortschutz?

- (1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Versicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen für die von Ihnen beauftragte Versicherung Anwendung, einschließlich derjenigen für Zusatzversicherungen. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse.
- (2) Haben Sie im Auftrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem Sofortschutz.